

Kleine Anfrage: Pakt-ÖGD-Mittel
Nr. 01/26

FD I.5

über Landrat

über FBL II

231A
V 2/20.1.20

Stellungnahme aus der Verwaltung:

Der Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst soll seit 2021 Defizite in den Gesundheitsämtern durch Bundes- und Landesmittel für Personal und Digitalisierung abbauen. Im Jahr 2027 läuft diese Förderung aus. Derzeit ist keine Anschlussfinanzierung in Sicht.

1. Gab es Gespräche des Rheingau-Taunus-Kreises mit dem Land Hessen/dem Bund zu einer Anschlussfinanzierung des Pakt-ÖGD?

Antwort:

Es wurde in den unterschiedlichsten Gremien (Gesundheitsausschuss, Amtsleitertagung, Verwaltungsleitertagung) immer wieder um eine Anschlussfinanzierung gebeten. Das Land Hessen ist in diesen Gremien anwesend. Mit dem Bund wurde bezüglich der Digitalisierung gesprochen.

2. Handelt es sich bei den Stellen, die durch den Pakt-ÖGD finanziert werden, um befristete Stellen?

Antwort:

Es handelt sich sowohl um befristete, als auch um unbefristete Stellen.

3. Welche Stellen konnten durch die Pakt-ÖGD-Mittel seit 2021 im Gesundheitsamt des RTK besetzt werden?

Antwort:

Folgende geförderte Stellen sind aktuell (Stand 19.01.2026) besetzt:

- 0,5 VZÄ Facharzt/Fachärztin Psychiatrie mit einer Psychologin, unbefristet
- 2,91 VZÄ Facharzt/Fachärztin, unbefristet
- 0,90 VZÄ Arzthelfer/Arzthelferin, unbefristet
- 1,0 VZÄ Hygienekontrolleur, unbefristet
- 1,0 VZÄ Umweltingenieur/Umweltingenieurin, unbefristet
- 2,73 VZÄ Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen, unbefristet
- 3,56 VZÄ Sozialmedizinische Assistent/Sozialmedizinische Assistentin/Ausbildungsberuf medizinisch, unbefristet

- 1,2 VZÄ Verwaltungsfachwirt/Verwaltungsfachwirtin, unbefristet
- 2,5 VZÄ Verwaltungskraft, unbefristet
- 1,0 VZÄ Gesundheitsberichterstatter/Gesundheitsberichterstatterin, unbefristet
- 2,0 VZÄ EDV Mitarbeiter/EDV Mitarbeiterin, unbefristet
- 1,0 VZÄ Verwaltungsfachkraft, befristet

4. Welche Digitalisierungsmaßnahmen konnten im Gesundheitsamt des RTK durch die Pakt-ÖGD-Mittel vorgenommen werden?

Antwort:

Folgende Maßnahmen wurden vorgenommen:

- Anschaffung von Laptops, Monitoren, Scanner, Server, Tablets
- Anschaffung von Fachanwendungen für alle Bereiche des Gesundheitsamtes (Mikro pro Health, E Akte Office, GA-Lotse über Landesfördermittel) und Einkauf und Anbindung an ein Dokumentenmanagementsystem (2 Charta-ECM)
- Einkauf der notwendigen Schnittstellen zu den bereits vorhandenen Programmen
- Einkauf von den dazugehörigen Schulungen
- Anschaffung eines digitalen Regelwerkes für Trinkwasser
- Tests von Chatbots für den Fachdienst Gesundheit
- Prozess- und Organisationsentwicklung

5. Wie hoch sind die zusätzlichen (Personal-)Kosten für den RTK ab 2027, wenn die Förderung ab 2027 wegfällt und es keine Anschlussfinanzierung durch Land oder Bund gibt?

Antwort:

Die zusätzlichen reinen Personalkosten betragen ab 2027 1.557.000, –.€.


Seifert

An I.5

über FBL I

und L

**Kleine Anfrage 02/26 der fraktionslosen Abgeordneten der Partei DIE LINKE
Antwortvorschlag für den Kreistag**

Frage: Der Presse war zu entnehmen, dass der Kreis als 1. Tranche 30.436.138 € vom Land von den Sonderschulden des Bundes für die Infrastruktur erhält. Für welche Infrastrukturinvestitionen sollen sie verwendet werden?

Antwort des FD Finanzmanagement: Über eine Verteilung der Infrastrukturförderung der Kommunen nach dem Länder- und Kommunalinfrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG) auf die Investitionsmaßnahmen des RTK ist derzeit noch nicht entschieden worden.

Dem Rheingau-Taunus-Kreis wurde vorbehaltlich einer entsprechenden Entscheidung des Hessischen Landtages im Rahmen der Erstverteilung ein Kontingent von 30.436.138 € in Aussicht gestellt. Das Landesgesetz soll voraussichtlich im Frühjahr 2026 verabschiedet werden.

Im uns vorliegenden Entwurf des Gesetzes werden folgende Anforderungen an die zu fördernden Maßnahmen genannt:

- Sachinvestitionen (Baumaßnahmen, der Erwerb von beweglichem und unbeweglichem Anlagevermögen, dauerhafte Rechte und zeitlich begrenzte Nutzungsrechte im Bereich der Digitalisierung sowie entsprechende Zuweisungen und Zuschüsse an Dritte)
- Spezifizierte Kommunale Aufgaben (in Bezug auf den RTK fallen der Bevölkerungsschutz, die Verkehrsinfrastruktur, die Bildungsinfrastruktur, die Betreuungsinfrastruktur und die Digitalisierung in den Maßnahmenkatalog)
- Mindest-Investitionsvolumen 50.000 €
- Angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen
- Baubeginn nach dem 1. Januar 2025, Bewilligung vor dem 31. Dezember 2026, Abschluss vor dem 31. Dezember 2042
- Die LuKIFG-Mittel dürfen mit anderen Förderungen des Bundes und des Landes kombiniert werden, wenn in dem jeweils anderen Programm eine Kombination mit der LuKIFG-Förderung ausdrücklich erlaubt ist.


(Schwalbach)

FD I.5

- Herrn Irrgang -

über

FBL II

- Frau Schmidt -

Handwritten in green: "2. TOP"

Handwritten in purple: "27.01.2026"

**Kleine Anfrage 03/26 „Die Linke“ vom 13.01.2026
hier: Umsetzung UN-Kinderrechtskonvention auf Kreisebene**

Die UN-Kinderrechtskonvention gilt seit dem Jahr 2010 in Deutschland vollumfänglich und ist bindend für staatliches Handeln. Insofern finden die zentralen und relevanten Punkte ihren Niederschlag in den betreffenden Bundesgesetzen.

Die vier Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention sind:

1. Kindeswohl (Art. 3 Abs. 1 KRK)
2. Beteiligung (Art. 12 KRK)
3. Nicht-Diskriminierung (Art. 2 KRK)
4. Leben und Entwicklung (Art. 6 KRK)

Im Bereich der Jugendhilfe sind entsprechende Vorschriften im Sozialgesetzbuch VIII, dem Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Jugendgerichtsgesetz zu finden. Das hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch enthält weitere Regelungen, soweit der Landesrechtsvorbehalt des SGB VIII dies ermöglicht.

Sofern sich aus den bundes- und landesgesetzlichen Vorschriften ergibt, dass eine generelle und für alle Kinder geltende innerbehördliche Vorgehensweise festzulegen ist, ist dies geschehen.

Im Rheingau-Taunus-Kreis leiten die Kinderrechte mit den oben genannten Grundprinzipien alle Entscheidungen, die Kinder und ihre Familien betreffen.

Die Sicherung des Kindeswohls, der Schutz von Kindern vor Gewalt und das gesunde und bildungsgerechte Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen wird von allen beteiligten Fachkräften als Grundbedürfnis verstanden.

Sowohl in der alltäglichen Arbeit der Mitarbeitenden mit den Familien selbst als auch auf Leitungsebene (hinsichtlich der zu schaffenden Rahmenbedingungen) liegen diese Grundprinzipien jeder Entscheidung Kinder- und Jugendliche und ihre Familien betreffend zugrunde.

Konkret bedeutet dies, dass es verbindliche Handlungsanweisungen zur individuellen Überprüfung des Kindeswohles gibt.

Das Gewaltschutznetzwerk des Rheingau-Taunus-Kreises zum Thema „häusliche Gewalt und sexualisierte Gewalt“ hat einen sehr großen Schwerpunkt auf Kinder und Jugendliche. Hier werden u.a. die präventiven Angebote, aber auch die Schutz- und Fürsorgeangebote abgestimmt.

Zum allen vier Punkten der UN-Kinderrechtskonvention seien hier ein paar Beispiele aus dem Rheingau-Taunus-Kreis genannt:

- Im Rahmen der Jugendhilfe ist Beteiligung durch Partizipationskonzepte sichergestellt, das Jugendbildungswerk erarbeitet sein Programm partizipativ.
- Die durch „Demokratie Leben“ geförderten Projekte haben einen großen Fokus auf Partizipation der Kinder.
- Kreisweit haben viele Kommunen den Platz der Kinderrechte.
- Mit dem Programm „Präventionsketten“ wurde ein weiterer Fokus auf die Kinderrechte gelegt, es entstanden Aktionen zum Tag der Kinderrechte, Kindergremien, eine Postkarte für alle Grundschulkinder mit Unterstützungsangeboten für Familien und vieles mehr.
- Die Aktion 2025 zum Tag gegen Gewalt an Frauen und Mädchen wurde bewusst in den Sozialraum „Schule“ gelegt. Mit dem Motto „Mit Bildung gegen Gewalt“ und dem Gesicht zeigen von sechs Schulleitungen wurde um ein weiteres Mal dem Recht auf ein gewaltfreies Leben Raum gegeben. Die beteiligten Schulen haben Aktionen mit den Schülerinnen und Schülern angestoßen, die auch noch im Jahr 2026 weitergehen.
- Der Kreispräventionsrat hat als Schwerpunkt Kinder- und Jugendrechte und auch der Präventionspreis geht sehr häufig an Institutionen, die sich vor allem darum bemühen.
- Das Präventionsmobil des Kreises stärkt Schulen, Kitas, Vereine und seit dem Jahr 2025 auch Eltern in ihrer Verantwortung Kindern den nötigen Schutz vor Gewalt aller Arten zu bieten.
- Mit den Frühen Hilfen und der HebKo (Hebammenkoordinierungsstelle) bieten wir den Eltern des Kreises sehr niedrigschwellig und frühzeitig die Möglichkeit, das Aufwachsen ihrer Kinder bestmöglich zu gestalten.
- Im Bereich der Betreuung und Bildung von Kindern verfügt der Rheingau-Taunus-Kreis über eine eigene BEP – Fachberatung, welche Fachkräfte von Kindertagesstätten in der Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsplans berät und begleitet. Die Fachberatungen der Kindertagespflege und der Kindertagesstätten stellen im Rahmen ihrer Tätigkeit sicher, dass Kinder auch über ihren Rechtsanspruch hinaus eine geeignete Betreuung erhalten.
- Die Umsetzung des Anspruches auf Ganztagesbetreuung in den Grundschulen ist sowohl konzeptionell als auch finanziell gesichert.

Die Artikel der UN-Kinderrechtskonvention sind im Rheingau-Taunus-Kreis sowohl verwaltungsintern als auch in den Projekten, die nach außen wirken, tief verankert.


(Blees)

FBL IV

L

I.5

Kleine Anfrage der SPD-Fraktion 04/26 vom 31. Januar 2026
Bezahlbarer Wohnraum für Auszubildende im Rheingau-Taunus-Kreis-
Prüfung eines Azubi-Wohnens nach dem Wiesbadener Modell

Vorbemerkung:

Der Mangel an bezahlbarem Wohnraum stellt zunehmend ein Hindernis für junge Menschen dar, eine Ausbildung aufzunehmen - insbesondere dann, wenn der Ausbildungsbetrieb nicht am Wohnort liegt. Das betrifft auch den Rheingau-Taunus-Kreis und wirkt sich negativ auf die Fachkräftegewinnung sowie die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes aus.

In der Landeshauptstadt Wiesbaden wird diesem Problem mit dem Pilotprojekt „Azubi-Wohnen“ begegnet. Die Wiesbadener Wohnungsbaugesellschaft GWW stellt in Kooperation mit der Industrie- und Handelskammer sowie der Handwerkskammer gezielt bezahlbaren Wohnraum für Auszubildende zur Verfügung. Nach Angaben des Projektverantwortlichen stößt dieses Angebot auf eine sehr hohe Nachfrage seitens der Auszubildenden wie auch der Ausbildungsbetriebe.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Kreisausschuss:

1. Ist dem Kreisausschuss das Wiesbadener Projekt „Azubi-Wohnen“ der Wohnungsbaugesellschaft GWW bekannt, und wenn ja, wie bewertet er dieses Projekt grundsätzlich?
2. Hat es bereits einen fachlichen Austausch zwischen dem Rheingau-Taunus-Kreis bzw. der Kommunalen Wohnungsbaugesellschaft Rheingau-Taunus (kwb) und der Wiesbadener Wohnungsbaugesellschaft GWW zu diesem Thema oder vergleichbaren Modellen gegeben.
 - 2a. Wenn ja, mit welchen Ergebnissen?
 - 2b. Wenn nein, warum bislang nicht?
3. Sieht der Kreisausschuss im Rheingau-Taunus-Kreis einen Bedarf an gezieltem Wohnraum für Auszubildende?
 - 3a. Falls ja, wie wird der Bedarf derzeit eingeschätzt?
 - 3b. Falls nein, warum nicht?

- 4. Plant der Kreisausschuss, um bezahlbaren Wohnraum für Auszubildende im Kreisgebiet zu fördern und damit die Attraktivität des Ausbildungs- und Wirtschaftsstandortes Rheingau-Taunus-Kreis zu stärken?**
4a. Falls nein, warum nicht?

zu den Fragen 1 und 2:

Am 30.07.2025 hatte die kwb mit der GWW Wiesbaden einen Termin zum Thema Azubi-Wohnen. Der Austausch mit der zuständigen Sachbearbeiterin der GWW war intensiv, online über eine Stunde. Der Ansatz der GWW ist interessant. Im Wesentlichen hat die GWW ein System entwickelt, bei dem freiwerdende Wohnungen im Stadtgebiet die über eine geeignete Größe verfügen, den Ausbildungsbetrieben gemeldet und zur Miete durch einen AZUBI angeboten werden. Auf diesem Weg hat die GWW in Laufe eines Jahres ca. 30 Mietverhältnisse begründet. An der Zahl ist zu erkennen, dass der Ansatz zwar interessant ist, aber sicher keine wesentliche Entlastung bietet.

Bezogen auf die kwb als Flächengesellschaft mit dezentralem Streubesitz und mit einem Schwerpunkt auf mittelgroßen Wohnungen mit einer durchschnittlichen Wohnungsgröße von ca. 67,0 qm ist der Ansatz schwer übertragbar.

zu den Fragen 3 und 4:

Es besteht ein erheblicher Bedarf an Wohnungen für Azubis und Fachkräfte. Das wurde im Rahmen der Erarbeitung der Wirtschaftsförderungsstrategie des Rheingau-Taunus-Kreises bei der Analyse der Standortbedingungen und in den Gesprächen mit Unternehmerinnen und Unternehmern sehr deutlich. Der Bedarf besteht nicht nur für Azubis, sondern vor allem auch für Fachkräfte, deren Einkommen es schwer macht, auf dem freien Wohnungsmarkt eine Wohnung zu finden (siehe dazu auch S. 27 der Wirtschaftsförderungsstrategie <https://www.rheingau-taunus.de/fileadmin/forms/wirtschaftsf%C3%B6rderung/wirtschaftsfoerederungsstrategie.pdf>). Zur Lösung des Problems sind in der Wirtschaftsförderungsstrategie Maßnahmen zum betrieblichen Wohnen aufgezeigt, wie beispielsweise die Anmietung von Wohnraum durch die Unternehmen (siehe dazu auch S. 75 f. der Wirtschaftsförderungsstrategie).

Ein Exzellenzboard aus Unternehmerinnen und Unternehmern im Kreis berät die Wirtschaftsförderung bei der Umsetzung der Strategie. Im letzten Treffen des Exzellenzboardes wurde das Thema Wohnen aufgegriffen und verschiedene Modelle des betrieblichen Wohnens durch Herrn Joest, Geschäftsführer der kwb, vorgestellt. Im Rahmen der Diskussion wurden mit den Unternehmerinnen und Unternehmern Ideen entwickelt, wie Fachkräften und Azubis Wohnraum zur Verfügung gestellt werden kann. Eine Idee war beispielsweise gezielt Eigentümer von Einliegerwohnungen oder Wohnungen, die nur einen geringen Zeitanteil als Ferienwohnungen vermietet werden, anzusprechen. Diese Wohnungen könnten durch die kwb oder Unternehmen angemietet und Fachkräften und Azubis zur Verfügung gestellt werden. Damit könnten Vermietungshindernisse bei Eigentümern ausgeräumt werden.

Diese Ideen sollen im Rahmen einer kleinen Arbeitsgruppe (Schnellboot), in der Unternehmerinnen und Unternehmer, die kwb und die Wirtschaftsförderung zusammenarbeiten, konkretisiert werden. Über das Fortschreiten des Projekts wird berichtet.

gez. Yvonne Grein

An I.5

über L

**Kleine Anfrage 05/26 der fraktionslosen Abgeordneten der Partei DIE LINKE 04/26 vom
23. Januar 2026; Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention**

Bei welchen Maßnahmen wurden die Beauftragten für Menschen mit Behinderung
beteiligt?

Bei welchen Maßnahmen wurden sie nicht beteiligt?

Was waren bei Maßnahmen bei denen sie nicht beteiligt wurden die Gründe dafür?

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Beauftragten für Menschen mit Behinderung nehmen ihre Aufgaben gemäß Satzung ehrenamtlich wahr. Sie dienen als zentrale Schnittstelle zwischen Betroffenen, Vereinen sowie der Verwaltung und fördern die kreisweite Vernetzung.

Eine formale Beteiligung an Verwaltungsverfahren findet nicht statt, da fachspezifische gesetzliche Auflagen (z. B. im Hochbau) die Barrierefreiheit bereits verbindlich regeln. Die Beauftragten wirken vielmehr beratend und unterstützend – sowohl für die Kreisverwaltung als auch für die Kommunen beim Aufbau örtlicher Beauftragtenstrukturen.

Praktische Beispiele ihrer beratenden Tätigkeit sind u. a. die Planungen zum Busbahnhof und der Seilbahn-Talstation in Rüdesheim, der barrierefreie Ausbau von Bushaltestellen sowie die Unterstützung bei der Akquise von Landesfördermitteln für öffentliche Gebäude.

Die Arbeit der Beauftragten wird durch Öffentlichkeitsarbeit des Landkreises begleitet, um auf die Beratungsfunktion hinzuweisen und auch gesellschaftliche Barrieren abzubauen. Nach Abschluss der laufenden Wahlperiode erfolgt eine Evaluation der Zusammenarbeit der vergangenen drei Jahre im Rahmen eines fachübergreifenden Workshops, um die künftige Ausrichtung festzulegen.

gez. Scherer-Lupp

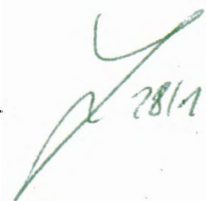
FD I.5
- Herrn Irrgang -

Über

Landrat
- Sandro Zehner -

Über

FBL II
- Frau Schmidt -




Anfrage CG/26
Kleine Anfrage „Die Linke“ vom 23.01.2026 Drucksache XI/1480
Umsetzung der Istanbul-Konvention.

1. Warum wurde keine lokale Koordinierungsstelle eingerichtet, obwohl das Gesetz seit 2017 gültig ist?
Finanzielle Probleme hatte der Kreis nach unserer Kenntnis zu dieser Zeit nicht.
2. Wie ist der aktuelle Sachstand zum Ausbau der Frauenhausplätze im Kreis?

Zu 1) Es gab bereits mehrfach Bestrebungen, eine Koordinationsstelle zur Istanbul Konvention einzurichten. Die Besetzung wurde aufgrund der Haushaltssituation im Jahr 2023 zurückgestellt.

Zu 2)

Noch im ersten Quartal 2026 wird ein neues Frauenhaus im Rheingau-Taunus-Kreis eröffnet. Mit der Caritas als Träger stehen im Rheingau-Taunus-Kreis dann 12 Familienplätze und 2 weitere in den Schutzwohnungen zur Verfügung. In die Schutzwohnungen können auch Frauen/ Kinder, die von Behinderung betroffen sind, einziehen. Auch die Aufnahme von älteren Jungs (14+), die mit ihren Müttern kommen, ist in den Schutzwohnungen problemlos möglich.

Gz.



FD I.5 Kreisorgane

Über

Herrn Landrat Zehner

Über

FBL V Frau Dr. Ingrisch

ONG 0210 2126

Kleine Anfrage Nr. 07/26

Zu der Kleinen Anfrage der FDP-Fraktion vom 25.01.2026 wird seitens der Verwaltung wie folgt Stellung genommen:

Frage 1: Wie begründet sich die festgestellte Vermittlungsquote?

Die Gründe für die festgestellte Vermittlungsquote sind vielfältig und sowohl struktureller als auch personeller Natur.

Im Rheingau-Taunus-Kreis sind keine größeren Arbeitgeber ansässig, die einen nennenswerten Bedarf an Helfer- oder angelernten Tätigkeiten haben. Gerade diese Tätigkeitsfelder stellen jedoch für einen großen Teil der Kundinnen und Kunden des Kommunalen Jobcenters realistische und wichtige Vermittlungsoptionen dar. Vergleichbare Beschäftigungsmöglichkeiten – beispielsweise in größeren Logistikzentren – befinden sich überwiegend außerhalb des Kreisgebiets. Zudem ist für viele Kundinnen und Kunden die tägliche An- und Abreise mit dem öffentlichen Personennahverkehr nach Wiesbaden oder in das Rhein-Main-Gebiet mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Dies gilt insbesondere bei ungünstigen Arbeitszeiten sowie bei Tätigkeiten im Schichtbetrieb. Die eingeschränkte Mobilität stellt somit ein wesentliches Vermittlungshemmnis dar.

Neben den strukturellen Rahmenbedingungen wirkte sich in den vergangenen eineinhalb Jahren auch die personelle Situation im Kommunalen JobCenter nachteilig auf die Vermittlungsarbeit aus. Zeitweise waren bis zu neun Stellen im Bereich des Fallmanagements unbesetzt. Dies hatte spürbare Auswirkungen sowohl auf die Intensität der individuellen Vermittlungsarbeit als auch auf die statistische Erfassung und die Datenqualität. Mehrere durchgeführte Bewerbungsverfahren verliefen zunächst ohne Erfolg.

Inzwischen konnte ein sehr erfolgreiches Bewerbungsverfahren abgeschlossen werden. Bis Mai 2026 werden sechs zusätzliche Stellen im Fallmanagement besetzt sein. Damit ist eine deutliche Stabilisierung der personellen Situation sowie eine qualitative Verbesserung der Vermittlungsarbeit zu erwarten.

Zur weiteren Verbesserung der Vermittlungsquote sind eine dauerhaft gesicherte Personalausstattung im Fallmanagement sowie Maßnahmen zur Minderung struktureller Vermittlungshemmnisse von zentraler Bedeutung.

Frage 2. Mit welchen Maßnahmen im Bereich der Verwaltung, der Administration und in der Vermittlung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten kann eine Verbesserung erreicht werden?

Seit Beginn des Jahres 2025 findet eine Neustrukturierung des Kommunalen JobCenters mit dem Ziel der Steigerung der Integrationen und der effektiveren Leistungsgewährung statt. Hierbei soll für die Teamleitungen durch kleinere Leitungsspannen mit neuen Teamstrukturen ein effektiverer Einsatz der Mitarbeitenden in den einzelnen Teams erreicht werden.

Für bestimmte Themenfelder werden Spezialteams gebildet, um dort bestimmte Personengruppen zielgerichteter betreuen zu können.

Ebenso werden das zentrale Controlling als auch die jeweiligen Leitungsebenen ausgebaut.

Gleichzeitig wird in diesem Neustrukturierungsprozess auch der Abbau von Verwaltungstätigkeiten, insbesondere im Fallmanagement, forciert, um so die Zeit für Kundenkontakte zu erweitern.

Aufgrund der Evaluation bestehender Maßnahmen mit der kreiseigenen Beschäftigungsgesellschaft ProJob Rheingau-Taunus GmbH und den Mitarbeitenden des Fallmanagements werden für das Jahr 2026 Maßnahmen im jeweiligen Sozialraum aufgelegt.

Hierdurch erwarten wir eine bessere Erreichbarkeit unserer Kundinnen und Kunden und damit einhergehend auch die Steigerung der Vermittlungsquote.

Zur Verbesserung der Integrationsquote wird auch der Anteil an Coaching-Maßnahmen erweitert. Hier sind sowohl reine Coaching-Maßnahmen sowie auch Einzelcoachings als Teil einer Gruppenmaßnahme vorgesehen.

Weiterhin sollen regionale Arbeitgebertage in einzelnen Kommunen stattfinden.

Dabei werden gezielt lokale Unternehmen eingeladen, bei denen gute Einstellungsoptionen für die Kundinnen und Kunden des Kommunalen Jobcenters bestehen (z.B. Einzelhandel, Dienstleistung oder Gastronomie).

Ausgerichtet auf die eingeladenen Unternehmen werden dann die aus dem jeweiligen Kundenkreis geeigneten Personen zu den Arbeitgebertagen eingeladen.

Durch diese Vorauswahl wird die Wahrscheinlichkeit eines Matchings deutlich erhöht.

Als Sofortmaßnahme wurde bereits im vergangenen Jahr für das Fallmanagement ein Kontaktdichtekonzept mit einer Priorisierungsvorgabe eingeführt. Es besteht nun eine klare Vorgabe, welche Kundinnen und Kunden vorrangig einzuladen sind.

Zusätzlich wurde eine Verbesserung der Datenqualität, insbesondere der statistisch relevanten Daten im gesamten Kundenstamm angestoßen. Diese Sofortmaßnahmen zeigen auch bereits erste Erfolge. Während die Integrationsquote im Januar 2025 noch bei 14,2% lag, stieg sie in den Sommermonaten auf bis zu 15,6%. Aktuell liegt sie im Januar 2026 unbereinigt bei 15,1 %.

In Vertretung

(Lacalli)

An
Landrat Zehner

über

FBL I
Herrn Siegler

im Hause

an

FD I. 5

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 08/26 der FDP vom 25.01.2026 zum Thema „digitale Sitzungsteilnahme“

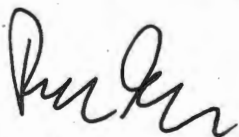
- 1. Ist in diesem Sinne die Abhaltung digitaler Gremiensitzungen im Rheingau-Taunus-Kreis vorgesehen? Wenn ja, ab wann - Falls nein, aus welchen Gründen**

Der Kreisausschuss und der Kreistag haben hierzu in der letzten Wahlperiode keine Beschlüsse gefasst. Die Frage ist von den Gremien selbst zu beantworten. Die rechtlichen Regelungen sind für Kreisausschuss und Kreistag allerdings unterschiedlich.

- 2. Ist die Entscheidung darüber durch einen Kreistagsbeschluss herbeizuführen?**

Zur Ermöglichung einer digitalen Sitzungsteilnahme von Mitgliedern des Kreistags und des Kreisausschusses an der Kreistagssitzung ist gemäß § 32 HKO Abs. 1 i.V.m. § 52a Abs. 1 HGO die **Änderung der Hauptsatzung** gemäß § 5a Abs. 2 HKO erforderlich. Die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderung bedarf hiernach der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten. Im letzten Jahr der Wahlzeit des Kreistags sollen keine wesentlichen Änderungen der Hauptsatzung vorgenommen werden.

(Stellungnahme des FD I. 1)


Rubel

Rubel, Harald

Von: Deicke-Schäfer, Astrid
Gesendet: Montag, 2. Februar 2026 12:04
An: Irrgang, Lars
Cc: Siegler, Daniel; Rubel, Harald; Matera, Franco; Allendorf, Claudia
Betreff: WG: Stellungnahme Kleine Anfrage 08/26
Anlagen: Kleine Anfrage 08 26.pdf; Anschr. Stellungnahme Kleine Anfrage 08 26.pdf; BeckOK KommunalR HessenDeicke-Schäfer HKO § 32 Rn. 18-18d, Virtuelle Sitzungen mittels Bild-Ton-Übertragungen.pdf

Lieber Herr Kollege,

wie besprochen handelt es sich bei der ersten Frage nicht um eine Rechtsfrage. Hier könnte allenfalls ergänzend angemerkt werden, dass letzten Jahr der Wahlzeit des Kreistags keine wesentlichen Änderungen der Hauptsatzung vorgenommen werden sollen.

- **Vorneweg für den internen Gebrauch:** Es handelt sich dabei um die Möglichkeit um eine hybride Sitzung, bei der Kreistags- und Kreisausschussmitglieder zugeschaltet werden können.
Der Kreistagsvorsitzende muss stets im Sitzungssaal anwesend sein (§ 52a Abs. 1 S.2 HGO). Volldigitale Sitzungen ohne Anwesenheit sind im Gegensatz zum Kreisausschuss (§ 42 HKO iVm § 67 Abs. 1 HGO) für den Kreistag nicht zulässig (siehe auch den beigefügten Auszug aus der Kommentierung).

Mein Beitrag zu **Frage 2** lautet:

Zur Ermöglichung einer digitalen Sitzungsteilnahme von Mitgliedern des Kreistags und des Kreisausschusses an der Kreistagssitzung ist gemäß § 32 HKO Abs. 1 i.V.m. § 52a Abs. 1 HGO die **Änderung der Hauptsatzung** gemäß § 5a Abs. 2 HKO erforderlich. Die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderung bedarf hiernach der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten. Im letzten Jahr der Wahlzeit des Kreistags sollen keine wesentlichen Änderungen der Hauptsatzung vorgenommen werden.

Gebt Ihr die vollständige Beantwortung sodann auf den (Dienst-)Weg?

Herzliche Grüße

➤ Astrid Deicke-Schäfer

Tel. 374

Von: Irrgang, Lars <Lars.Irrgang@rheingau-taunus.de>
Gesendet: Montag, 26. Januar 2026 10:50
An: Deicke-Schäfer, Astrid <Astrid.Deicke-Schaefer@RHEINGAU-TAUNUS.DE>
Cc: Pilgermann, Kathleen <Kathleen.Pilgermann@rheingau-taunus.de>; Siegler, Daniel <Daniel.Siegler@rheingau-taunus.de>; Rubel, Harald <Harald.Rubel@RHEINGAU-TAUNUS.DE>; Matera, Franco <Franco.Matera@RHEINGAU-TAUNUS.DE>
Betreff: Stellungnahme Kleine Anfrage 08/26

Guten Morgen Astrid,

anbei eine Kleine Anfrage der FDP-Fraktion mit der Bitte um Beantwortung bis zum 04.02.2026.

Lg Lars

Mit freundlichen Grüßen
Lars Irrgang

Tel. 210